

851.13

Asylfürsorgeverordnung (AfV)

(Änderung vom 22. August 2018)

Der Regierungsrat beschliesst:

Die Asylfürsorgeverordnung vom 25. Mai 2005 wird wie folgt geändert:

Aufnahmequote § 8. ¹ Für Asylsuchende legt die Sicherheitsdirektion eine Aufnahmequote für die Gemeinden in Prozenten ihrer Bevölkerungszahl fest.

² Vorläufig Aufgenommene werden während sieben Jahren ab ihrer Einreise in die Schweiz an die Aufnahmequote angerechnet.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:
Thomas Heiniger

Die Staatsschreiberin:
Kathrin Arioli

Rechtskraft und Inkrafttreten

Diese Änderung ist rechtskräftig und tritt am 1. März 2019 in Kraft ([ABI 2018-08-31](#)).